

Tarifvertragliche Entgeltanpassung Ost/West - Schuldrechtliche Abrede oder Inhaltsnorm

Bundesarbeitsgericht, 4-AZR-566/09, Pressemitteilung vom 24.08.2011

Zu den Rechtsnormen eines Tarifvertrages, die nach einem Betriebsübergang kraft gesetzlicher Regelung Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Arbeitnehmer und dem Betriebserwerber werden, gehören auch die in einer zuvor vereinbarten Tarifregelung bereits abschließend festgelegten dynamischen Entwicklungen, die allein vom Zeitablauf abhängig sind. Lediglich schuldrechtliche Abreden der Tarifvertragsparteien werden nicht Inhalt des Arbeitsverhältnisses

Leistungen der Altenhilfe eines gemeinnützigen Vereins im Rahmen des "betreuten Wohnens" sind umsatzsteuerfrei

Bundesfinanzhof, XI-R-22/09, Pressemitteilung vom 31.08.2011

Leistungen der Altenhilfe im Bereich des "betreuten Wohnens", die von einem gemeinnützigen Verein der freien Wohlfahrtspflege gegenüber Senioren erbracht werden, sind von der Umsatzsteuer befreit. Dies entschied der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 8. Juni 2011 XI R 22/09 in einem Fall, in dem ein Verein von dem Vermieter der Seniorenwohnungen zur Erbringung von sog. Basisleistungen (z.B. Sozial- und Gesundheitsbetreuung durch zeitweise, werktägliche Präsenz einer Fachkraft, Organisation von Veranstaltungen, Vermittlung von Dienstleistungen, Mahlzeiten) eingeschaltet worden war und an den die dafür vom Vermieter vereinnahmte Betreuungsentgelte weitergeleitet worden waren.

Die "Pappe" wird zum Jahresende beerdigt

Deutscher Steuerberaterverband e. V. Pressemitteilung vom 19.09.2011
Pressemitteilung Nr. 15/11

Millionen von Arbeitnehmern war die "gute alte" Lohnsteuerkarte über Jahrzehnte bestens vertraut, zum Jahresende wird sie aber endgültig der Vergangenheit angehören. Ab 2012 startet der komplett elektronisch durchgeführte Lohnsteuerabzug, der die Karte sodann überflüssig macht. Die Einführung war eigentlich schon für das Jahr 2011 geplant, musste aber aufgrund technischer Schwierigkeiten verschoben werden.

Für Arbeitnehmer gestaltet sich dieses Verfahren noch einfacher, da fortan der Arbeitgeber oder dessen Steuerberater selbst den Abruf der erforderlichen Daten vornimmt. Hierzu gehören etwa der Tag der Geburt, die Steuerklasse oder die Kinderfreibeträge. Eine missbräuchliche Verwendung dieser Merkmale stellt demgegenüber eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Finanzverwaltung hat angekündigt, im Herbst alle Arbeitnehmer anzuschreiben und hierbei über die bisher gemeldeten Daten zu informieren. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) rät, vorsorglich diese "Lohnsteuerabzugsmerkmale" genau zu prüfen, um falschen Abzügen vorzubeugen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat daneben für die Arbeitgeber ein überarbeitetes Schreiben mit detaillierten Anforderungen zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung 2012 veröffentlicht. Der Link zum Erlass ist auf der Webseite des DStV im - Twitter-Fenster - zu finden.

Leitsatz:

Software ist ein immaterielles Wirtschaftsgut. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn es sich um Standardsoftware handelt, die auf einem Datenträger gespeichert ist.

Fristverlängerungspraxis bei Steuerfall mit Spitzensteuersatz

Finanzgericht Düsseldorf , 12-K-2461/11 Pressemitteilung vom 31.08.2011

Pressetext:

Die steuerlich beratenen Kläger wurden seitens des Finanzamts im März 2011 aufgefordert, die Einkommensteuererklärung 2010 bereits bis Ende September 2011 und nicht wie in den Vorjahren bis zum Jahresende abzugeben. Zur Begründung wurde seitens des Finanzamts ausgeführt, dass "aufgrund der Höhe der Einkünfte mit erheblichen steuerlichen Auswirkungen zu rechnen" sei. Das Finanzamt wies den dagegen erhobenen Einspruch unter Hinweis auf den Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 03.01.2011 über Steuererklärungsfristen (BStBl I 2011, 44) als unbegründet zurück.

Der 12. Senat des Finanzgerichts hielt die Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung bis zum 30.09.2011 für ermessensfehlerhaft. Nach Abschnitt II des Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder vom 03.01.2011 (BStBl I 2011, 44) werde die Abgabefrist bei steuerlich beratenen Steuerpflichtigen allgemein bis zum 31.12. verlängert. Ausnahmefälle dazu würden im Erlass angesprochen. Allein die Tatsache, dass ein Steuerpflichtiger hohe Einkünfte erziele und dem Spitzensteuersatz unterfalle, reiche danach nicht aus. Az.: 12 K 2461/11

Einstweiliger Rechtsschutz zur Änderung der Lohnsteuerklassen bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern

Zuständigkeit des FA bei der Korrektur von Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte

Finanzgericht Baden-Württemberg , 12-V-1468/11 Beschluss vom 08.06.2011
Beschwerde eingelegt (BFH III B 166/11)

Orientierungssatz:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung, der auf die Änderung der bestehenden Eintragung der Lohnsteuerklasse in der Lohnsteuerkarte gerichtet ist, ist unzulässig, da es sich in der Hauptsache um ein Anfechtungsbegehren handelt.
2. Das Finanzamt kann erforderliche Verwaltungsakte hinsichtlich der Eintragung der Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte, für die die Gemeinde sachlich zuständig ist, selbst erlassen.
3. Wird weder vorgetragen noch ist nach Aktenlage ersichtlich, dass durch die Verweigerung der Änderung der Lohnsteuerklasse eine Existenzgefährdung oder eine ähnlich schwerwiegende Beeinträchtigung der Interessen der Antragsteller ausgelöst wird, fehlt es an einem Anordnungsgrund.
4. Lediglich der drohende Zinsverlust rechtfertigt keinen Erlass einer einstweiligen Anordnung.
5. Durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung hinsichtlich der Änderung der Lohnsteuerklasse würde die Hauptsache in unzulässiger Weise vorweggenommen.
6. Die Voraussetzungen für die Aussetzung der Vollziehung zur Änderung der Lohnsteuerklasse bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern liegen nicht vor (Anschluss FG München v. 5.8.2010, [8 V 1107/10](#))



DATEV LEXinform

**Sozialversicherungsrechtliche Einordnung der Tätigkeit eines
geschäftsführenden Gesellschafters**

Sozialgericht Stuttgart, S-25-R-977/09, Pressemitteilung vom 29.08.2011

Sozialversicherungsrechtliche Einordnung der Tätigkeit eines geschäftsführenden
Gesellschafters

Die Eigenschaft eines Fahrlehrers als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs im
Sinne des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (FahrIG) genügt nach einem Urteil des SG
Stuttgart für sich allein noch nicht zur Annahme einer selbständigen Tätigkeit.

